

VEREINSSTATUTEN

des Vereines **Ferrari Club Austria**

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „**Ferrari Club Austria**“
2. Er hat seinen Sitz in 2100 Korneuburg, Kirchengasse 4-6, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Mythos Ferrari durch Zusammenschluss von Eigentümern von Fahrzeugen der Marken Ferrari und/oder Dino. Es werden der technische und ideologische Austausch zwischen Ferrari- bzw. Dino-Besitzern und -Sammlern gefördert, Ausflüge und Versammlungen organisiert sowie die Teilnahme an sportlichen, historischen oder kulturellen Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Automobilsport sowie der Pflege und Präsentation automobiler Klassiker ermöglicht. Die Ferraritraditionen werden gewahrt und gepflegt, die Sicherheit der Führung eines Sportwagens wird gefördert und die Interessen der Ferrari- und/oder Dinobesitzer werden vertreten.
2. Die Einrichtung von Sektionen oder Abteilungen unter Berücksichtigung regionaler oder sachbezogener Aspekte ist möglich.
3. Der Verein hält Kontakte zu anderen in- und ausländischen Clubs und Vereinigungen mit den gleichen oder ähnlichen Zwecken, weiters auch zur Ferrari S.p.A. in Italien sowie der für den Ferrariverkauf in Österreich zuständigen Gesellschaft.
4. Der Ferrari Club Austria ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Als ideelle Mittel dienen:

- a) Interne Tätigkeiten und nach außen gerichtete Aktivitäten gemäß § 2;
- b) gesellige Zusammenkünfte;
- c) Unterhaltung einer Homepage.

2. Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen, automobilhistorischen, kulturellen und anderen Veranstaltungen;
- c) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- d) Spenden, Vermächnisse sowie sonstige Zuwendungen.

§4 **Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereines können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv zu unterstützen und Eigentümer oder Halter zumindest eines Fahrzeuges der Marke Ferrari oder Dino sind. Im Falle juristischer Personen als Eigentümer oder Halter gelten jene natürliche Personen als für die Mitgliedschaft legitimiert, denen der maßgebliche wirtschaftliche Einfluß auf das Unternehmen zukommt oder die aus einer Privatstiftung begünstigt sind.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden.

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe der unter § 4 beschriebenen Voraussetzungen durch Beschluss des Vorstandes erworben.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die keiner Begründung bedarf, ist ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf ausgeschlossen. Die Aufnahme erfolgt unbefristet, sofern nicht schon bei der Entscheidung über den Aufnahmeantrag eine Befristung beschlossen wird. Im Zweifelsfall kann eine vorläufige Aufnahme vorbehaltlich Überprüfung der Aufnahmebedingungen erfolgen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis zur Bestellung des Vorstandes durch die Gründer des Vereins.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jährlich per 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
6. Die Mitgliedschaft im Ferrari Club Austria erlischt weiters durch Zeitablauf nach Verstreichen eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Veräußerung des zuletzt im Eigentum gestandenen oder gehaltenen Fahrzeuges der Marke Ferrari oder Dino. Bei Ersatzanschaffung nach Fristablauf kann um Befreiung von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr angesucht werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern, nicht aber den Ehrenmitgliedern, zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe sowie zur Bekanntgabe von Sachverhalten gemäß § 6 Pkt.6. der Statuten verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
2. Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln, insbesondere auch die Bestellung und Beziehung eines den Vorstand unterstützenden Beirats und eines mit administrativer Agenda zu betrauenden Generalsekretärs. Bis zur Bestellung eines Vorstands erfolgt die Bestellung von Beiräten und sonstigen Personen gemäß § 13 Pkt.5. der Statuten vor einer konstituierenden Mitgliederversammlung durch die Gründer des Vereines, im Rahmen einer konstituierenden Mitgliederversammlung dient diese auch der erstmaligen Bestellung dieser Personen.

§ 9

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet spätestens alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
2. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Generalversammlungen sind in Österreich abzuhalten.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

3. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Minderjährige können durch die gesetzlichen Vertreter vertreten werden).
5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, Statutenänderungen erfordern eine 2/3-Stimmenmehrheit.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter (Vizepräsident).

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- h) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse.
- i) Bestellung und Abberufung von Beiräten und sonstiger gemäß § 14 Pkt.5. zu nominierender Personen, sofern diese Agenda vom Vorstand der Generalversammlung übertragen wird.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen in der Funktion des Präsidenten des Vizepräsidenten und des Finanzreferenten. Eine zahlenmäßige Beschränkung für Vorstandsmitglieder besteht nicht.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidenten, bei seiner Abwesenheit jene des Vizepräsidenten.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des VG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3;
- h) Erstellung einer Geschäftsordnung;
- i) Bestellung und Abberufung von Beiräten und sonstiger gemäß § 13. Pkt.5. zu nominierender Personen.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Präsident-Stellvertreter (Vizepräsident) unterstützt den Präsident in der Durchführung der Vereinsführung.

3. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten zu unterfertigen. Insbesondere in Geldangelegenheiten müssen der Präsident (bei dessen Verhinderung der Vizepräsident) und Finanzreferent gemeinsam unterfertigen.
5. Die genauen Aufgabengebiete eines allfällig vom Vorstand bestellten Beirats, Vereinssekretärs, Geschäftsführers, Managers u.dgl. kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (§ 11 Pkte. 8. bis 10.) sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO kann eingerichtet werden.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei natürlichen Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Beruf, Funktion im Verein sowie die Daten des von ihm gehaltenem oder in seinem Eigentum stehenden Fahrzeuges mittels Datenverarbeitung

erfasst und innerhalb des Vereins verarbeitet werden, insbesondere für die Vereinsinformation, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 17
Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Dieses Vermögen hat im Sinne der Bundesabgabenordnung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt zu werden. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes zu.